

BEBAUUNGSPLAN SCHULSIEDLUNG

DECKBLATT Nr. 14

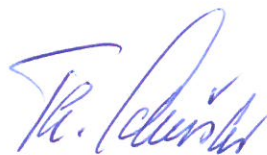
GEMEINDE AICHA VORM WALD

ENDAUSFERTIGUNG

**Vereinfachte Änderung
nach § 13 BauGB**

AUFGESTELLT

AICHA VORM WALD, 12. Mai 2003



Theodor Schuster
1. Bürgermeister



BEGRÜNDUNG

zum Deckblatt Nr. 14

Der Gemeinderat hat am 06.03.2003 eine Änderung des Bebauungsplanes „Schulsiedlung“ beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplan-Änderung soll auf dem Grundstück FINr. 44/2 Gemarkung Aicha vorm Wald an der Grundstücksgrenze zu den Grundstücken FINr. 164 und 166/5 Gemarkung Aicha vorm Wald eine Garage errichtet werden.

Außerdem soll die seitliche Baugrenze für das Wohngebäude in Richtung Westen um 4,5 m erweitert werden.

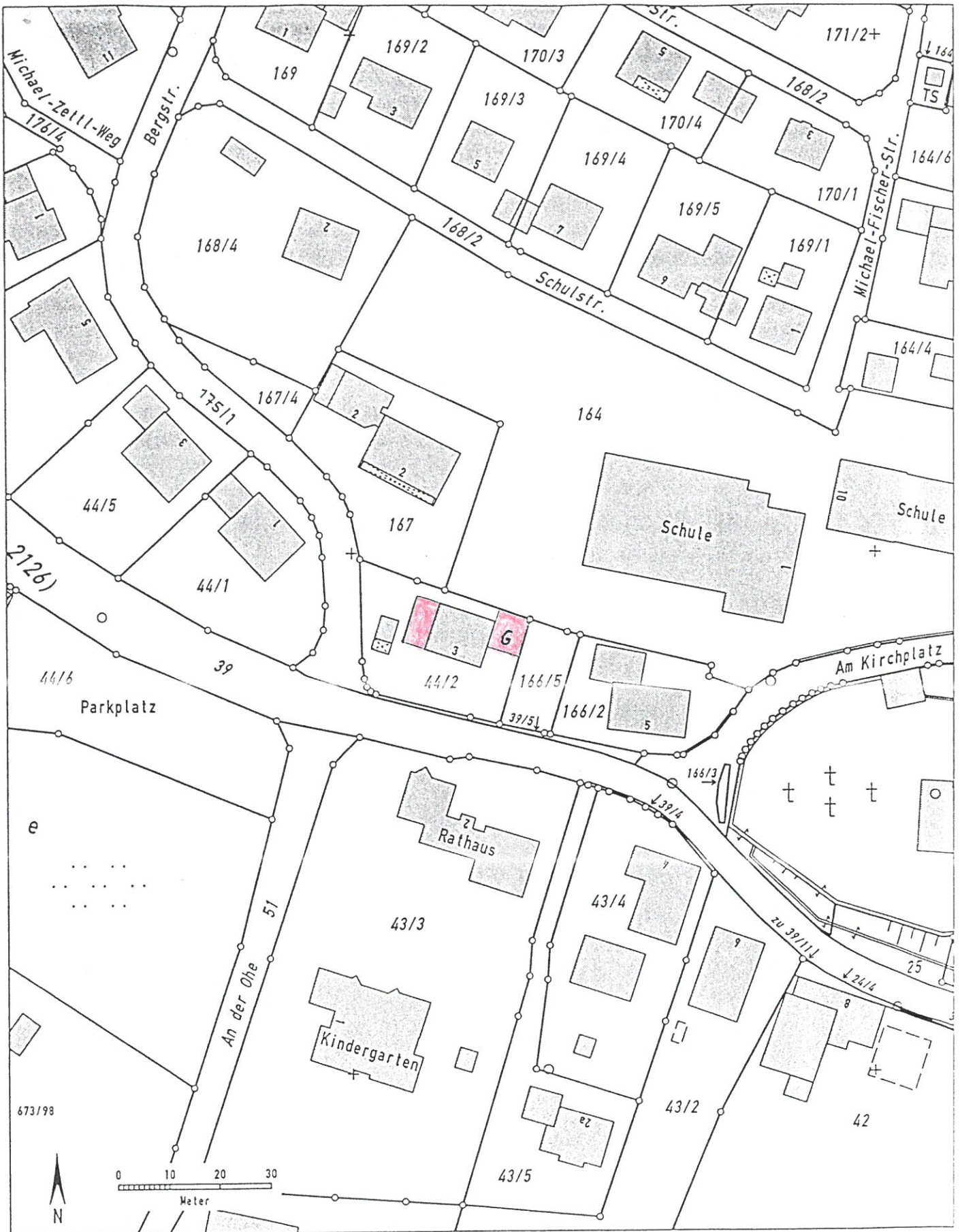
Eine entsprechende Angleichung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Baulinien und planlichen Festsetzungen soll erfolgen.

Im übrigen gelten nach wie vor die Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 20.11.1964 und die jeweiligen Deckblätter.

Aicha vorm Wald, 12. Mai 2003

Theodor Schuster
1. Bürgermeister





Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Aicha vorm Wald

Vermessungsamt Vilshofen, 05.02.2003

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Brückmeier



DECKBLATT Nr. 14

BEBAUUNGSPLAN „SCHULSIEDLUNG“ DER GEMEINDE AICHA VORM WALD, LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 14 VOM 06.03.2003 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 25.03.2003 BIS 25.04.2003 IM RATHAUS AICHA VORM WALD ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT DER GEMEINDE BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 08.05.2003 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

AICHA VORM WALD, 12.05.2003



DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE AICHA VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 08.05.2003 DAS DECKBLATT GEM. ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

AICHA VORM WALD, 12.05.2003



DER BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD NR. 20/2003 AM 14.05.2003 RECHTSVERBINDLICH.

DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS DER GEMEINDE AICHA VORM WALD WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES §§ 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 3 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 215 BAUGB).

AICHA VORM WALD, 15.05.2003



DER BÜRGERMEISTER